

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und § 25 der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main, zuletzt geändert am

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte
 - a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat
 - b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat
 - d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt

§ 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

1. Erdbestattungen

a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€ 1.394,00
b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€ 1.196,00
c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 617,00

2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)

a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 690,00
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 620,00
c) Beisetzung in einem Kolumbarium	€ 526,00
d) Beisetzung in einem Kolumbarium für Schmuckurnen	€ 573,00
e) Beisetzung in einer Baumgrabstelle	€ 620,00
f) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab	€ 620,00
g) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab	€ 559,00

§ 3 wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.

§ 4 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - f) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
 - c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer % Stunde
 - d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
 - e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
 - f) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
 - g) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), f) und g) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 g) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer % Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Transport der Kränze und Blumen auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

§ 5 Nr. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 80,00
2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall € 160,00
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung € 160,00

§ 5 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z.B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene ½ Stunde	€	65,00
--	---	-------

§ 5 wird um folgenden 8. und 9. Absatz ergänzt:

8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene ½ Stunde	€	50,00
9. Nutzung des Außenaltars je angefangene ½ Stunde	€	95,00

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€	1.200,00
b) Wiederbestattung	€	430,00
c) Beseitigung des Fundamentes	€	160,00
d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€	100,00
e) Gebeinkiste	€	100,00
f) Umsargen	€	160,00

§ 6 Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

3. a) Ausgrabung bzw. Entnahme einer Urne aus einer Urnengrabstelle	€	205,00
b) Wiederbeisetzung dieser Urne	€	205,00
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offentbach a. M. und ohne Feierlichkeiten	€	850,00

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€	1.950,00
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€	65,00
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€	990,00
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€	33,00
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€	998,00
3.1. Verlängerung nicht möglich		
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€	561,00
4.1. Verlängerung nicht möglich		
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€	475,00
5.1. Verlängerung nicht möglich		
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€	870,00
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€	29,00

7.	Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€	590,00
7.1.	Verlängerung nicht möglich		
8.	Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€	150,00
8.1.	Verlängerung nicht möglich		
9.	Urnennische im Kolumbarium für Schmuckurnen auf 30 Jahre	€	1.350,00
9.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€	45,00
10.	Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€	1.080,00
10.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€	36,00
11.	Urnenbaumbestattung auf 25 Jahre	€	620,00
11.1.	Verlängerung nicht möglich		
12.	Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€	4.650,00
12.1	Verlängerungsgebühr/Jahr	€	155,00
13.	Mauer des Gedenkens	€	60,00

Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.

§ 8 Absatz 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

1.	Zweitschrift eines Grabstättenausweises	€	35,00
2.	a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen	€	70,00
	b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern	€	140,00
	c) wie b) jedoch bei Erdgräbern	€	180,00
3.	a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe.	€	100,00
	b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe.	€	25,00
4.	Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind.	€	100,00

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister